angeschlagen am: 02.11.2026

NEUMARKT i. H.
MARKTGEMEINDE

1220 NOVUM FORUM

Neumarkt i.H., am 22. Oktober 2026

Kundmachung

Auf Grund § 10 Abs. 5 des OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994, LGBl 113/1994 in der gültigen Fassung, wird kundgemacht:

In der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung, LGBL. 18/2017, an:

1.) **Volksschule Neumarkt i.H.**, 4720 Neumarkt i.H., Schulstraße 18
2.) **Mittelschule Neumarkt-Kallham**, 4720 Neumarkt i.H., Schulstraße 20
3.) **Landesmusikschule Neumarkt i.H.**, 4720 Neumarkt i.H., Marktplatz 6
4.) **Pfarrcaritas-Kindergarten**, 4720 Neumarkt i.H., Pogbergstraße 5
5.) **Röm.-kath. Pfarrkirche Neumarkt i.H.**, 4720 Neumarkt i.H., Marktplatz 25
6.) **Pfarrheim Neumarkt i.H.**, 4720 Neumarkt i.H., Kirchengasse 1
7.) **Kalvarienbergkirche (Filialkirche)**, 4720 Neumarkt i.H., Kalvarienbergstraße
8.) **ÖTB Neumarkter Turnerheim**, 4720 Neumarkt i.H., Dr.-Josef-Lehner-Platz 1

9.) **Grüne Erde GmbH Logistikzentrum**, 4720 Neumarkt i.H., Industriegelände 3
10.) **Danutec Composites GmbH & Co KG**, 4720 Neumarkt i.H., Industriegelände 2
11.) **KUVAG GmbH & Co KG**, 4720 Neumarkt i.H., Dragonerstraße 2
12.) **Lagerhaus Eferding-OÖ. Mitte eGen – Standort Neumarkt i.H.**, 4720 Neumarkt i.H., Kimplinger Straße 9
13.) **Ritterbräu GmbH**, 4720 Neumarkt i.H., Bräuhausgasse 1

Hinweise

- Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sind diese Objekte, die der Risikogruppe angehören, alle 3 Jahre einer Feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung alle 5 Jahre.
- Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören, sind in einem Intervall von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Z 2 OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.
- Gem. § 10 Abs. 1 Z. 3 OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz ist bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden und deren Nebengebäuden sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleichartiger Gefährdung aus Sicht des Brandschutzes, die nicht der Risikogruppe angehören, die feuerpolizeiliche Überprüfung in einem Intervall von 20 Jahren durchzuführen.
- Die regelmäßige Feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz entfällt bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (GK1 und GK2) im Sinn der „OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik.
- Im Fall von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 (GK3 bis GK5) im Sinn der „OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik, eingeschränkt auf die außerhalb der einzelnen Wohnung gelegenen, für die Benützung durch alle Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile, wie Zu- und Eingänge, Gänge, Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen udgl., in einem Intervall von zehn Jahren.

- Bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 4 OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister

Herbert Ollinger

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.neumarkt-hausruckkreis.at/a mtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Herbert Ollinger, 22.10.2026 12:06:25